

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG
La Regenza
dil Canton Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kopie

Sitzung vom
29. November 1993

Mitgeteilt den
30. NOV. 1993

Protokoll Nr.
2977

Gemeindevorstand
Waltensburg/Vuorz
7158 Waltensburg/Vuorz

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E		2 DEZ. 1993			Nr.	
C	R	N	B	J	K	R

Revision der Ortsplanung der Gemeinde Waltensburg/Vuorz

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz verfügt über eine Ortsplanung aus den siebziger Jahren, die vor allem hinsichtlich Bauzonengrösse und Landwirtschaftszonen, zum Teil aber auch hinsichtlich Schutzzonenplanung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes, nicht den Anforderungen des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) entspricht. Zwei Anläufe des Gemeindevorstandes, diesen rechtswidrigen und unzweckmässigen Zustand durch eine Totalrevision zu verbessern, sind gescheitert, das erste Mal an der Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1993, das zweite Mal an der Versammlung vom 8. Oktober 1993.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) kann die Regierung eine Gemeinde auffordern, innert angemessener Frist eine zweckmässige Grundordnung zu erlassen, wenn die geltende Ordnung den Anforderungen des übergeordneten Rechts nicht genügt. Kommt eine Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Regierung gemäss Abs. 2 der genannten

Bestimmung ersatzweise an ihrer Stelle geeignete Pläne und Vorschriften erlassen und diese so lange für verbindlich erklären, bis die Gemeinde eine rechtmässige Grundordnung selbst beschlossen hat (sogenannte Ersatzordnung).

Nachdem die Stimmberechtigten, wie erwähnt, zweimal hintereinander einen vom Gemeindevorstand unterbreiteten, im grossen und ganzen zweckmässigen Zonenplan für das Siedlungsgebiet verworfen haben, hat eine Aufforderung zum Erlass einer rechtskonformen Planung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 KRG wohl keinen Sinn mehr. Bevor aber sogleich das Verfahren zum Erlass einer Ersatzordnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KRG in Betracht gezogen wird, will die Regierung dennoch wissen, wie sich die Gemeinde das weitere Vorgehen vorstellt. In diesem Sinne wird die Gemeinde ersucht, der Regierung bis am 16. Dezember 1993 mitzuteilen, ob allenfalls trotz allem ein dritter Anlauf unternommen wird, oder ob die Meinung vorherrscht, dass der alte Zonenplan aus den siebziger Jahren weiterhin in Kraft bleiben solle. Dabei müssen wir Sie bitten, die noch hängige Bausperre auf jeden Fall beizubehalten.

Mit freundlichen Grüssen



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen